



Breslauer Kreisblatt.

Sechszehnter Jahrgang.

Sonnabend den 22. December 1849.

Bekanntmachungen.

Betreffend die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zum Volks-Hause.

Nach der mir zugegangenen Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern vom 5. d. M. werden die Urwahlen der Wahlmänner zur Ausführung der Wahl der Abgeordneten zum Volks-Hause in allen Bezirken in der Mitte des künftigen Monats Januar 1850 abgehalten, und der Tag noch bekannt gemacht werden.

Indem ich dem Kreise nachstehend das Verzeichniß der Urwahlbezirke mit Angabe der Anzahl der zu wählenden Wahlmänner, der Wahl-Localen, Wahl-Vorsteher und deren Stellvertreter mittheile, gebe ich zum Auszuge der Verordnung vom 26. November a. e. und zu dem hierzu gehörigen Reglement vom 4. December a. e. mit den Schematis A. und B. noch nachstehende Erläuterung:

Die Verordnung und das Reglement habe ich diesmal nur in geringer Anzahl empfangen, so daß diese nur für die ernannten Wahl-Vorsteher ausreichen, an welche solche von mir befördert worden sind.

Damit indessen die Communen für das vorliegende Geschäft gehörig informirt sind, habe ich die bezüglichen Paragraphen aus der Verordnung so wie aus dem Reglement abdrucken lassen.

1. Die Wahl-Localen sind von mir zwar in den Urwahlbezirken überall bestimmt, doch überlasse ich es den Herrn Wahlvorstehern, sollten es die Umstände bedingen, geräumigern, oder besser gelegene Localen am Wahlorte zu wählen, und solche dann zum Wahl-Act zu nehmen.

2. Die Dorfgerichte haben alsbald mit Aufnahme der Urwähler-Listen vorzugehen, und ist dabei zu berücksichtigen.

a) die Bestimmung des § 7, 8 und 9 der Verordnung, bezüglich des Lebens-Alters, der Qualification und der Länge des Aufenthaltes des Urwählers.

b) Die Urwähler-Liste wird Gemeineweise nach dem Alphabet und nach der Höhe der Steuer-Beträge aufgenommen, so daß diejenigen, welche die meiste Steuer zahlen, immer vornweg und unter sich nach dem Alphabet aufgeführt werden.

Das Schema wird sein müssen:

Nachweisung
 der Urwähler zum Volks-Hause in der Gemeinde
 Kreis Breslau.

Laufende Nummer	Namen des Urwählers	Stand und Gewerbe desselben.	Alter desselben. Jahr	Ob derselbe einen eignen Hausstand hat.				Ob derselbe seit 3 Jahren in der Gem. ob, im Wahlbez. seinen festen Wohnsitz hat, und heimathsberechtigt ist.				Ob derselbe seit einem Jahre zu d. direct. Staats- u. Gem.-Abg. beigetragen hat.				Ob derselbe mit der letzten Rate der zu zahl- enden dir. Staatsstr. nicht im Rückstand ist.				Zahlt jährlich				Bemer- kungen.
				Jahr		Jahr		Jahr		Jahr		rth. sgr. pf.		rth. sgr. pf.		rth. sgr. pf.		rth. sgr. pf.						
				ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	Grund- u Haus- Steuer	Gewerbe- Steuer.	Klassen- Steuer.	Summa.	Grund- u Haus- Steuer	Gewerbe- Steuer.	Klassen- Steuer.	Summa.					
1.	Scholz Carl.	Bauer.	26	ja		4	ja	nein	20	—	—	8	—	—	8	—	—	36	—	—	ist gegenw. zur St.-C. im I. B. 100. R. einget.			

c) Bei Aufzählung der Steuer-Beträge sind die veranlagten Sätze der Grund-, Gewerbe- und Klassen-Steuer pro 1849 einzuschreiben, und bei der Gewerbe- und Klassen-Steuer die stattgefundenen höheren Orts genehmigten Ermäßigungen anzusetzen.

d) Daß die Urwähler die im vorstehenden Schema nach der Verordnung vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, resp. die Qualification haben müssen, wenn solche in der Urwähler-Liste Aufnahme finden sollen, bemerke ich ausdrücklich, damit nicht Individuen consignirt werden, die dann gestrichen werden müssen.

3. Für jeden einzelnen zur Stamm-Compagnie des Landwehr-Bataillons einberufenen Urwähler ist ein Auszug nach dem Schema B. anzufertigen, und mir alsbald einzureichen, damit ich solchen dem Commando des Landwehr-Bataillons zufertigen kann.

4. Daß die Urwähler-Listen deutlich, und die Steuer-Beträge richtig eingetragen werden müssen, hierbei vertraue ich auf die mir bekannte Sachkenntniß der Gerichtsschreiber, und halte mich deren Aufmerksamkeit im Voraus versichert.

5. Ueber die Eröffnung des Wahl-Actes und die dabei zu beobachtende Form sprechen sich die §§ 27 bis 35 der Verordnung, so wie 11 bis 19 des Reglements aus.

6. Bezüglich der Ernennung des Protokollführers, und der Beisitzer für den Wahl-Act spricht sich der § 27 der Verordnung und der § 12 des Reglements aus.

7. Bezüglich der Anzahl der zu wählenden Wahlmänner bemerke ich, wie von mir die Urwahl-Bezirke des Kreises dergestalt gebildet worden sind, daß jeder Urwahlbezirk 3 Wahlmänner, also jede Abtheilung der Urwähler 1 Wahlmann zu wählen hat.

Die Bildung von größeren Urwahlbezirken habe ich um deshalb vermieden, damit den auswärtigen Urwählern zum Wahlort der Weg nicht ohne Noth verlängert wird, mithin finden die Bestimmungen des § 28 der Verordnung und des § 10 des Reglements für den Breslauer Kreis keine Anwendung.

8. Bezüglich der Formirung der Abtheilungs-Listen auf Grund der Urwähler-Listen, bemerke ich zur Richtschnur für die Gerichtsschreiber, daß ich solche der Kürze der Zeit wegen, wie dies am 18. Juni a. c. im ähnlichen Falle geschehen, so gern wie dies ich auch gewollt habe,

nicht bei mir sehen kann. Indessen die Wahlbezirke sind angegeben, und glaube ich, daß es am Gerathendsten erscheinet, wenn die Gerichtsschreiber mit den Urwähler-Listen sich im Wahlorte des Bezirks vereinigen, und hier die Abtheilungs-Liste nach dem Schema A. formiren.

9. Es wird deshalb von mir auch gewünscht, daß der von mir ernannte Wahlvorsteher diesem Geschäfte mit bewohne; um von der richtigen Anfertigung der Abtheilungs-Liste gleichzeitig Ueberzeugung zu nehmen.

Auf diesem Wege glaube ich im Voraus die Versicherung zu erhalten, daß die Abtheilungs-Listen werden richtig formiret und von mir bei deren Revision nach dem Wahl-Act keine Fehltümer werden gefunden werden. Bei Formirung der Abtheilungs-Liste sind die Urwähler nur links der Bogen-Seite zu verzeichnen, und die rechte Bogen-Seite in 3 oder 4 Spalten zu theilen, um hier das Ergebniß der Wahlmänner einzutragen.

10. Die Urwähler-Listen sind bei den Gerichtsschöln des Ortes durch 8 Tage auszulegen, vergleiche § 23. der Verordnung. Die Abtheilungs-Listen sind bei dem Wahlvorsteher durch 3 Tage auszulegen. Vergl. § 25. der Verordnung.
11. Die Dorfgerichte, in deren Orte der von mir ernannte Wahlvorsteher, oder der Stellvertreter lebt, haben diese von ihrer Ernennung, sowie von dem Wahl-Lokal bald in Kenntniß zu setzen, und erwarte ich von den Wahlvorstehern gleich nach beendetem Wahl-Act, mittelst sichern Botens die Einreichung der Wahlprotokolle belegt mit den Abtheilungs- und mit den Urwählerlisten zc.
12. Bezüglich der Aufnahme derjenigen Personen, die zur Zeit von der Klassen-Steuer und directen Gemeinde-Steuer noch befreit sind, verweise ich auf § 17 der Verordnung, und § 5 des Reglements. Die Gerichtsschreiber haben die Einschreibung dieser Personen, bei Aufnahme der Urwähler-Listen für die 2. Kammer (Kreisbl. Nr. 24.) im Monat Juni a. e. ganz richtig bewirkt, dieser Gegenstand ist mithin ein schon bekannter, und vertraue ich diesmal auf gleiche Sachkenntniß.
13. Endlich mache ich noch auf die Bestimmung des § 22 der Verordnung aufmerksam, nach welcher es Sache des betreffenden Interessenten ist, seine auswärtig zu zahlenden Steuer-Beträge der Aufnahme-Behörde der Urwählerliste glaubhaft und zwar binnen der nach § 23 der Verordnung gesetzten Frist (vergl. pos 10) nachzuweisen.
14. Endlich bringe ich zur Kenntniß des Kreises, wie nach Inhalt der so eben eingegangenen Bestimmung des Königl. Oberpräsidenten der Provinz Herrn v. Schleinig vom 15. d. M. diesmal der gesammte Landkreis Breslau mit dem Kreise Neumarkt zu einem Wahlkreise vereinigt, und ich zum Wahl-Kommissarius ernannt worden bin, und dieser vereinigte Wahlkreis einen Abgeordneten zum deutschen Volks-Hause zu wählen hat.

Breslau, den 18. Dezember 1849.

Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Verzeichniß der Urwahl-Bezirke im Kreise Breslau, Behufs der Wahl der Abgeordneten zum Volks-Hause.

Bezirks-Nr.	Namen der Ortschaften.	Seelenzahl		Zahl der Wahlmänner.	Angabe des Wahlortes und der Wahlvorsteher und Stellvertreter.
		im speciellen.	in Summa		
1	Clarencranst	1007	1987	3	Local die Schule in Clarencranst, Vorsteher Gerichtsschöln Thiel in Meleschwitz, Stellvertreter Pfarrer Weber daselbst.
	Mariencranst	406			
	Meleschwitz	574			

Bezirks No.	Namen der Ortschaften.	Seelenzahl		Zahl der Wahlmänner.	Angabe des Wahlortes und der Wahlvorsteher und Stellvertreter.
		im speciellen.	in Summa		
2	Zindel	559	1634	3	Local die Schule in Tschirne, Vorsteher Inspector Freund in Tschirne, Stellvertreter Gerichtscholz Bilatschek in Tschirkowiz.
	Tschirne	616			
	Tschirkowiz	275			
	Siebottschüg	184			
3	Margareth	483	1699	3	Local die Schule in Margareth, Vorsteher Königl. Ober-Amtmann Scholz in Steine, Stellvertreter Pfarrer Schücke in Margareth.
	Steine	580			
	Zanowiz	144			
	Groß Nädlig	492			
	Wüstendorf	421			
	Kl. Nädlig	198			
4	Krichen	295	1594	3	Local die Schule in Wüstendorf, Vorsteher Rittergutsbesitzer v. Friederici in Lanisch, Stellvertreter Pastor Gerhard in Schwoitsch.
	Schwoitsch und Drachenbrunn	573			
	Lanisch	107			
	Altscheitnig	472			
	Grüneiche	237			
	Leerbeutel	60			
	Wilhelmsruhe	50			
	Fischerau	106			
	Sawallen	338			
	Friedewalde	76			
5	Zimpel	32	1741	3	Local Saal des Kafetier Hoffmann in Altscheitnig, Vorsteher Rittergutsbesitzer Mens zu Schottwiz, Stellvertreter Baron v. Noftiz zu Grüneiche.
	Bischofswalde	31			
	Bartheln	86			
	Schottwiz	253			
	Carlowitz	157			
	Pohlanowiz	361			
	Rosenthal	610			
	Leipe	129			
	Petersdorf	94			
	Lilienthal	141			
6	Prottsch	284	1776	3	Local im Gasthause an der Chaussee in Rosenthal, Vorsteher Rittergutsbesitzer v. Haugwiz zu Rosenthal, Stellvertreter Rittergutsbesitzer Hohmuth in Lilienthal.
	Weide	221			
	Schweinern mit Weidenhoff	542			
	Dschwiz	475			
	Kansfern	433			
7			1671	3	Local Brauerei in Weidenhof, Vorsteher Graf zu Stolberg zu Weidenhof, Stellvertreter Oberamtman Schöbel in Kansfern.

Bezirks No.	Namen der Ortschaften.	Seelenzahl		Zahl der Wählermänner.	Angabe des Wahlortes und der Wahlvorsteher und Stellvertreter.
		im speciellen.	in Summa		
8	Herrnprottsch	549	1535	3	Local die Schule zu Herrnprottsch, Vorsteher Ober-Amtmann Rukner zu Herrnprottsch, Stellvertreter Rittergutsbesitzer Liehr zu Stabelwitz.
	Stabelwitz Alt- u. Neu-	516			
	Goldschmieden	184			
	Groß Masselwitz	286			
9	Klein Masselwitz	329	1991	3	Local Dominialhof zu Pilsnitz, Vorsteher Rittergutsbesitzer v. Boyrsch zu Pilsnitz, Stellvertreter Rittergutsbesitzer Dyhrenfurth zu Pöpelwitz.
	Pilsnitz	383			
	Cosel	281			
	Klein Gandau	180			
	Pöpelwitz	818			
	Arnoldsmühle	208			
10	Romberg	277	1549	3	Local die evangelische Schule zu Herrmannsdorf, Vorsteher Baron von Richthofen zu Romberg, Stellvertreter Gerichtscholz Lache zu Herrmannsdorf-Strachwitz.
	Schillermühle	34			
	Criptaue	121			
	Herrmannsdorf Com.	498			
	Herrmannsdorf Str.	411			
11	Gammelwitz	179	1744	3	Local die kathol. Schule in Malkwitz, Vorsteher Freigutsbesitzer Festsinsky zu Gammelwitz, Stellvertreter Müller Julius Nocht in Schalkau.
	Schalkau	340			
	Malkwitz	726			
	Schmolz	499			
12	Gabitz	1221	1993	3	Local die Schule in Gabitz, Vorsteher Gerichtscholz Timmler in Gabitz, Stellvertreter Gerichtscholz Sauer zu Gräbschen.
	Hörschen Com.	95			
	Gräbschen	497			
	Klein Mochbern	180			
13	Dypperau	234	1848	3	Local Dominialhof zu Poln. Gandau, Vorsteher Rittergutsbesitzer von Walter zu Poln. Gandau, Stellvertreter Rittergutsbesitzer Lübbert in Zweibrot.
	Oberhoff	98			
	Kentschkau	161			
	Sibischau	98			
	Blankenau	92			
	Zweibrot	229			
	Niederhof	134			
	Fäschgüttel	51			
	Poln. Gandau	156			
Groß Mochbern	595				
14	Hörschen Maria	182	1644	3	Local Dominialhof zu Strachwitz, Vorsteher Baron von Pelet-Narbonne zu Strachwitz, Stellvertreter Lieutenant a. D. Neugebauer zu Neukirch.
	Schmiedefeld	188			
	Neukirch	679			
	Strachwitz	595			

Bezirks-Nr.	Namen der Ortschaften.	Seelenzahl		Zahl der Wählermänner.	Angabe des Wohnortes und der Wahlvorsteher und Stellvertreter.
		im speciellen.	in Summa		
15	Krietern	195	1667	3	Local Gasthof zu Klettendorf, Vorsteher Baron von Lüttwitz zu Hartlieb, Stellvertreter Gerichts-Scholz Pohl in Kleinburg.
	Hartlieb	308			
	Kleinburg	151			
	Klettendorf	457			
	Ultaschin	364			
	Rundschütz	192			
16	Bischwitz	197	1762	3	Local Freigut zu Poln. Neudorf, Vorsteher Rittergutsbesitzer Fischer zu Reibnitz, Stellvertreter Erbscholz Gimmler zu P. Peterwitz.
	Bahra	96			
	Pleische	53			
	Poln. Peterwitz	207			
	Reibnitz	114			
	Poln. Neudorf	252			
	Bettlern	471			
	Grünhübel	100			
	Lohe	272			
17	Sadewitz	357	1578	3	Local Dominialhof zu Gr. Schottgau, Vorsteher Baron v. Rothkirch zu Gr. Schottgau, Stellvertreter Inspector Hartig zu Krieblowitz.
	Groß Schottgau	269			
	Klein Schottgau	56			
	Schoßnitz	672			
	Krieblowitz	224			
18	Woigwitz	352	1727	3	Local Dominialhof zu Klein Linz, Vorsteher Ritterguts-Besitzer von Obermann zu Klein Linz, Stellvertreter Gerichts-Scholz Scholz zu Malsen.
	Paschwitz	303			
	Malsen	171			
	Schlanz	257			
	Kreiselwitz	78			
	Habersfroh	53			
	Wilhelmsthal	25			
	Klein Linz	488			
19	Domslau	668	1587	3	Local Schule zu Domslau, Vorsteher Amtsrath Schaaffhausen zu Haidänichen, Stellvertreter Gerichtscholz Bleyer zu Domslau.
	Klein Sürding	129			
	Haidänichen	103			
	Zaumgarten	259			
	Krofkowitz	284			
	Neuen	144			

Bezirks N ^o .	Namen der Ortschaften.	Seelenzahl		Zahl der Wahl- männer.	Angabe des Wahlortes und der Wahl- vorsteher und Stellvertreter.
		im spe- ciellen.	in Summa		
20	Puschkowa	120	1601	3	Local Dominialhof zu Gnichwitz, Vorsteher Freigutsbesitzer Nährich zu Puschkowa, Stell- vertreter Inspector Lindner zu Gnichwitz.
	Gnichwitz	1011			
	Schiedlagwitz	270			
	Guhwitz	115			
	Schauerwitz	85			
21	Albrechtisdorf	344	1568	3	Local Dominialhof Wirrwitz, Vorsteher Ritt- meister von Mutius zu Albrechtisdorf, Stell- vertreter Inspector Lucas zu Wirrwitz.
	Groß Sägewitz	253			
	Wirrwitz	707			
	Seschwitz	264			
22	Damsdorf	149	1544	3	Local Dominialhof zu Schönbankwitz, Vor- steher Rittergutsbesitzer Göster zu Schönbank- witz, Stellvertreter Oberamtmann Sopsky jun. zu Prisselwitz.
	Duckwitz	136			
	Lorankwitz	153			
	Buchwitz	157			
	Schönbankwitz	419			
	Prisselwitz	398			
	Bogschütz	132			
23	Koberwitz	427	1776	3	Local Dominialhof zu Sackshenau, Vorste- her Major a. D. von Stegmann zu Sack- shenau, Stellvertreter Rittergutsbesitzer von Tschirschky zu Koberwitz.
	Guckelwitz	217			
	Sackshenau	457			
	Wiltshau	494			
	Peltschütz	181			
24	Pasterwitz	148	1756	3	Local Dominialhof zu Bogenau, Vorsteher Rittergutsbesitzer Kracker von Schwarzenfeld zu Bogenau, Stellvertreter Rittergutsbesitzer v. Lieres zu Pasterwitz.
	Leopoldowitz	57			
	Merzdorf	92			
	Groß Bresa	169			
	Wangern	687			
	Bogenau	329			
	Groß Sürding	274			
25	Gallowitz	291	1516	3	Local Dominialhof zu Gallowitz, Vorsteher Rittergutsbesitzer v. Lieres zu Gallowitz, Stellvertreter Rittergutsbesitzer von Schwei- nichen zu Wasserjentsch.
	Poln. Kniegnitz	228			
	Magnitz	150			
	Reppline	230			
	Schauchelwitz	127			
	Wasserjentsch	175			
	Carowahne	198			
Eckersdorf	117				

Bezirks No.	Namen der Ortschaften.	Seelenzahl		Zahl der Wahlmänner.	Angabe des Wahlortes und der Wahlvorsteher und Stellvertreter.
		in speciellen.	in Summa		
26	Alt Schliesa	366	1567	3	Local die Schule zu Mellowiß, Vorsteher Posthalter Beyer zu Altschliesa, Stellvertreter Rittergutsbesitzer Schröder zu Neu Schliesa.
	Neu Schliesa	112			
	Pollogwiß	272			
	Wilkowiß	84			
	Mellowiß	209			
	Irchnocke	75			
	Klein Kasselwiß	115			
27	Münchwiß	254	1627	3	Local die evangelische Schule zu Rothfürben, Vorsteher Rittergutsbesitzer v. Luck zu Kreicke, Stellvertreter Rittergutsbesitzer v. Wallenberg zu Grunau.
	Unchristen	80			
	Kreicke	155			
	Weigwiß	261			
	Rothfürben	718			
	Thauer	148			
	Grunau	179			
28	Oderwiß	166	1558	3	Local die Schule zu Sillmenau, Vorsteher Rittergutsbesitzer Carstädt zu Barottwiß, Stellvertreter Pastor Martin zu Sillmenau.
	Boguslawiß	215			
	Zweihoff	69			
	Barottwiß	135			
	Terasselwiß	200			
	Sillmenau	355			
	Sambowiß	140			
29	Probotzschine	113	1501	3	Local die Schule zu Cattern, Vorsteher Rittergutsbesitzer Gläser zu Kl. Sägewiß, Stellvertreter Rittergutsbesitzer Gossow zu Schönborn.
	Althoffdürr	93			
	Mandelau	71			
	Schmortsch	167			
	Cattern v. S.	357			
	Cattern v. W.	351			
	Sacherwiß	240			
30	Kl. Sägewiß b. Anth.	260	1641	3	Local Dominialhof zu Dürrjentsch, Vorsteher Rittmeister von Lieres zu Dürrjentsch, Stellvertreter Gerichtscholz Schröder zu Gr. Oidern.
	Schönborn	293			
	Brocke	426			
	Lamsfeld	107			
	Groß Oidern	154			
	Klein Oidern	117			
	Dürrjentsch	175			
	Benkwiß	159	1641	3	
	Woischwiß	356			
	Wessig	147			

Erste Beilage

zu

N^o. 51 des Breslauer Kreis-Blattes.

Breslau, den 22. Dezember 1849.

Bezirks N ^o .	Namen der Ortschaften.	Seelenzahl		Zahl der Wahlmänner.	Angabe des Wohnortes und der Wahlvorsteher und Stellvertreter.
		im speciellen.	in Summa		
31	Dürrgoi	225	1621	3	Local die Schule in Lehmgruben, Vorsteher Gerichtscholz Preuß zu Lehmgruben, Stellvertreter Gerichtscholz Scholz zu Dürrgoi.
	Herdain	215			
	Huben	362			
	Lehmgruben	819			
32	Neudorf Com.	1812	1812	3	Local die Schule, Vorsteher Gerichtscholz Bloch, Stellvertreter ehem. Gerichtscholz Kretschmer.
33	Kottwitz	867	1546	3	Local Dominialhof zu Eschelnitz, Vorsteher Kgl. Oberamt. Kleinod zu Eschelnitz, Stellvertreter Dom.-Adm. v. Winkler zu Kottwitz.
	Eschelnitz	679			
34	Dttwitz	277	1820	3	Local der Kretscham zu Gr. Eschensch, Vorsteher Graf v. Pfeil zu Pleischwitz, Stellvertreter Gutspächter Tilgner zu Althofnaß.
	Althofnaß	216			
	Treschen	194			
	Pleischwitz	178			
	Groß Eschensch	159			
	Morgenau	115			
	Zedlitz	71			
	Klein Eschensch	351			
Pirscham mit Schwentnig	105				
Kadwanitz	154				

Auszug aus der Verordnung zur Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zum Volks-Hause.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem etc. etc.

Berordnen Wir zur Ausführung der Wahlen für das Volkshaus dieses Deutschen Parlamentes, für die zum bisherigen Deutschen Bunde gehörigen Theile der Monarchie, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§ 1. Die Abgeordneten zum Volkshause werden von Wahlmännern in Wahlkreisen, die Wahlmänner von den Wählern in Wahlbezirken gewählt.

§ 2. Die Zahl der in jeder Provinz zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§ 3. Die Bildung der Wahlkreise ist, nach Maßgabe der durch die letzte Volkszählung ermittelten Bevölkerung, von den Ober-Präsidenten dergestalt zu bewirken, daß in jedem Wahlkreise 1 Abgeordneter gewählt wird.

§ 4. Auf jede Vollzahl von 500 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§ 5. Behufs der Wahl der Wahlmänner werden Gemeinden unter 1500 Seelen, sowie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Wahlbezirke vereinigt.

Gemeinden von 3500 oder mehr als 3500 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde in mehrere Wahlbezirke getheilt.

§ 7. Wähler zum Volkshaufe ist jeder unbescholtene Preuße, welcher

1. das 25te Lebensjahr zurückgelegt,
2. einen eigenen Hausstand hat,
3. in der Gemeinde, oder, falls ein Wahlbezirk aus mehreren Gemeinden besteht, im Wahlbezirke seit 3 Jahren seinen festen Wohnsitz hat, und heimathsberechtigt ist,
4. seit einem Jahre zu den direkten Staats- und Gemeinde-Abgaben beigetragen hat, und
5. auf Erfordern nachweisen kann, daß er mit der letzten Rate der von ihm zu zahlenden direkten Staatssteuer nicht im Rückstande ist.

§ 8. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1. Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen,
2. Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist bis dahin, daß sie ihre Creditoren befriedigt haben,
3. Personen, welche eine Armen-Unterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§ 9. Als bescholten sind von der Berechtigung zum Wählen diejenigen Personen ausgeschlossen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§ 10. Der Standort der Militairpersonen des stehenden Heeres und der Stamm-Mannschaften der Landwehr gilt als Wohnsitz und berechtigt zur Wahl, ohne Rücksicht auf Heimathsberechtigung und Dauer des Wohnsitzes (§ 7 Nr. 3). Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren heimathlichen Wahlbezirk.

§ 12. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Gemeindesteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Personen aus diesem Grunde von der Wahl nicht auszuschließen.

§ 13. Die Wähler werden behufs der Wahl der Wahlmänner in drei Abtheilungen getheilt.

§ 14. Die Bildung der Abtheilungen erfolgt nach Maßgabe der von den Wählern zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer), und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittel der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Wähler fällt.

Die Gesammtsumme wird berechnet

- a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Wahlbezirk für sich bildet, oder in mehrere Wahlbezirke zerfällt,
- b) bezirksweise, falls der Wahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist.

§ 16. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Dritttheils der Gesammtsteuer fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Dritttheils fallen.

Die dritte Abtheilung endlich besteht aus den niedrigst besteuerten Wählern, auf welche das letzte Drittel fällt.

§ 17. Die zur Zeit von der Klassensteuer und direkten Gemeindesteuer noch befreiten Per-

sonen (§ 12) sind in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§ 18. Jeder Wähler darf nur in einer Abtheilung wählen, auch dann, wenn er mehr als ein Drittel der Gesamtsteuer zahlt.

In die erste Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste Drittel fällt. Die übrigen Wähler bilden die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zur Hälfte der Gesamtsteuer dieser Wähler.

§ 19. Jede Abtheilung wählt ein Drittel der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Wahlbezirk zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur ein Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen, und die dritte Abtheilung den andern.

§ 21. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Wähler (Wählerliste) mit Angabe des Steuerbetrages aufzustellen, welcher auf jeden einzelnen Wähler fällt.

§ 22. Von Amts wegen werden nur diejenigen Steuerbeträge bei jedem Wähler in der Liste angegeben, welche er beziehungsweise in der Gemeinde oder im Wahlbezirk zahlt (§ 14). Wer auch die anderswo von ihm zu zahlenden Steuerbeträge aufgenommen wissen will, muß dieselben der Behörde, welche die Wählerliste aufstellt, rechtzeitig und spätestens innerhalb der Reklamationsfrist gegen die Liste (§ 23) glaubwürdig nachweisen, widrigenfalls es bei dem Ansätze der Behörde bewendet.

§ 23. Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und daß dies geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Einsprachen gegen die Liste sind binnen 8 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Ortsbehörde, oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzuzeigen, oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande dem Landrath zu, und muß innerhalb der nächsten 14 Tage erfolgen, worauf die Listen geschlossen werden.

Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Liste aufgenommen sind.

§ 25. Die Abtheilungslisten müssen innerhalb 8 Tagen nach dem Schlusse der Wählerlisten aufgestellt, und dann sofort aufgelegt werden.

Einsprachen gegen die Abtheilungslisten sind binnen 3 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung schriftlich anzubringen, oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber steht auf dem Lande dem Landrath, in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde zu, und muß innerhalb der nächsten 8 Tage erfolgen, worauf die Listen geschlossen werden.

§ 26. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§ 27. Für jeden Wahlbezirk wird von derjenigen Behörde, welche die Wahlbezirke bestimmt, ein Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, sowie ein Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle ernannt.

Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Wähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, sowie 1 bis 6 Beisitzer. Die Beisitzer müssen Gemeinde-Mitglieder sein, und dürfen kein Staats- oder Gemeinde-Amt bekleiden. Wahlvorsteher, Protokollführer und Beisitzer bilden den Wahlvorstand.

Der Wahlvorsteher verpflichtet den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§ 28. In Wahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, kann der Wahlvorsteher, je nach der Dertlichkeit und dem Bedürfnis, von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk absehen, und Wahlversammlungen für einen Theil desselben, oder für jede einzelne Gemeinde ansetzen.

§ 29. Die Wähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§ 30. In der Wahlversammlung dürfen weder Discussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§ 31. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch offene Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Stimmenmehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§ 43).

§ 32. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Wähler des Wahlbezirks, ohne Rücksicht auf die Abtheilung, gewählt.

In Gemeinden, in welchen eine oder mehrere Abtheilungen in abgesonderte Wahlbezirke getheilt sind (§ 20), werden in diesen die Wahlmänner unbeschränkt aus der Zahl der stimmberechtigten Wähler der Gemeinde gewählt.

§ 33. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§ 34. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§ 35. Das Protokoll wird von dem Wahlvorstande (§ 27) unterzeichnet, und dem Wahlkommissar für die Wahl des Abgeordneten eingereicht*).

§ 36. Mit Ausnahme des Falles der Auflösung des Volkshauses sind die Wahlen der Wahlmänner für die Zeit, bis das Deutsche Parlament die Berathung des Verfassungswerkes beendet haben wird, dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle derjenigen Wahlmänner neue zu wählen sind, welche inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Wahlbezirk, beziehungsweise aus der Gemeinde, oder auf sonstige Weise ausgeschieden sind.

§ 37. Der Ober-Präsident ernennt den Wahlkommissar für jeden Wahlkreis, und bestimmt den Wahlort.

§ 38. Die Wahlen der Abgeordneten finden am 31sten Januar 1850 statt.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Potsdam den 26sten November 1849.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegenges.) Graf v. Brandenburg, von Ladenberg, von Manteuffel, von Strotha, von der Heydt, von Rabe, Simons, von Schleinitz.

*) Die §§ 27 bis 36 sind im Termine zur Wahl der Wahlmänner zu verlesen.

Auszug aus dem Reglement zur Verordnung vom 26. November 1849, Ueber die Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zum Volks-Hause.

§. 1. Es ist unverzüglich zur Einrichtung der Wahlbezirke zu schreiten und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner festzusetzen (§ 4 bis 6 der Verordnung).

Gemeinden unter 1500 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrath mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Wahlbezirke vereinigt.

Jedoch ist dahin zu sehen, daß wo Gemeinden von weniger als 1500 Seelen zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, derselbe wo möglich nicht mehr als 1999 Seelen umfaßt, mithin nicht mehr als 3 Wahlmänner zu wählen hat.

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten.

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Wähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu demjenigen, welcher die geringste Steuer zu zahlen hat.

Alsdann wird die Gesamtsumme aller Steuern berechnet. Die Grenze der ersten Abtheilung wird dadurch gefunden, daß man die Steuerbeträge der einzelnen Wähler so lange zusammenrechnet, bis das erste Drittel der Gesamtsumme erreicht ist. Was von der Gesamtsumme dann noch übrig bleibt, wird in zwei Hälften getheilt. Diejenigen Wähler, welche die erste Hälfte aufbringen, bilden die zweite, und die übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungsbeträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 5. Steuerfreie Wähler, welche auf Grund der §§. 12. und 17. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen sich bei der Behörde, welche die Wählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist anmelden und derselben die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung angeben. Unterlassen sie die Anmeldung, so werden sie nicht in die Listen aufgenommen; versäumen sie es, die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung rechtzeitig anzugeben, so werden sie in diejenige Abtheilung gesetzt, welche die Behörde für angemessen erachtet.

§. 6. Sowohl auf der Wählerliste als auch auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, welche zur Entscheidung über die Reklamationen berufen ist, noch vor dem Wahltermine bescheinigt werden, daß innerhalb der Reklamationsfrist (§§. 23. 25. der Verordnung) keine Reklamationen erhoben, oder die erhobenen erledigt sind.

§. 7. Aus der Abtheilungsliste des Wahlbezirks wird für jeden landwehrpflichtigen Wähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist nach dem Muster der Anlage, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

1. den Namen und Wohnort des Wählers,
2. den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansaß gekommen ist,
3. den Wahlbezirk und die Abtheilung für welche er zu wählen hat,
4. die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehrbataillons-Kommandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, Behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Wähler, an den Kommandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahl-Kommissarius sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmenabgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf.

§. 9. Jeder in Gemäßheit des § 20 der Verordnung oder des § 8 des Reglements gebildete Wahlbezirk muß einen Wahlvorstand haben, der so zusammengesetzt ist, wie es der § 27 der Verordnung vorschreibt.

§. 10. Die Wähler des Wahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

In Wahlbezirken, welche aus mehreren Ortschaften bestehen, kann der Wahlvorsteher, um die Wähler der Nothwendigkeit zu überheben, einen weiten Weg zurückzulegen, oder viel Zeit zu verlieren, in Gemäßheit des 28 der Verordnung, Wahlversammlungen an verschiedenen Stellen des Wahlbezirks, und selbst für jede einzelne Ortschaft ansetzen.

Es ist ihm zur Ausführung dieser Maßregeln ein Zeitraum von höchstens 3 Tagen incl. des vom Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl gestattet. In einer gleichen Frist ist die etwa erforderlich werdende engere Wahl (§ 16 des Reglements) zu bewirken.

Der Wahlvorsteher ernimmt in diesem Falle an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichen Falls auch einen neuen Protokollführer.

Vor dem Wahlvorstande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlhandlung abgeschlossen und das Resultat verkündet.

§. 11. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 27 — 35 der Verordnung und der §§ 11 — 19 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Wähler vorgelesen:

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituiert.

Später erscheinende Wähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen.

Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 12. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§ 27 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 13. In Wahlbezirken, welche auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung gebildet sind, wählt die dritte Abtheilung zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben entlassen.

§. 14. Der Protokollführer ruft die Namen der Wähler in der Folge, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind, auf. Jeder Ausgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Wählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind zwei Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich zwei Namen. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Wählers, und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Wähler selbst eintragen.

§. 15. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des § 30 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach § 32 der Verordnung oder § 16 des Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 16. So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergibt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 17. Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner Behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten, oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 18. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermin anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen (resp. im Falle des §. 8 des Reglements in mehreren Bezirken) gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung (resp. im Falle des §. 8 des Reglements für den Bezirk) eine neue Wahl zur Folge.

§. 19. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 20. Die Ober-Präsidenten haben sofort die Wahlkreise für die Wahl der Abgeordneten die Wahl-Kommissare und die Wahlorte zu bestimmen, auch davon, daß dies geschieht, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

*) Die §§ 11 bis 19 sind im Termine zur Wahl der Wahlmänner vorzulesen.

§. 21. Die Wahlvorsteher reichen die Wahl-Protokolle dem Wahl-Kommissar ein.
 Berlin, den 4. Dezember 1849. Königl. Staats-Ministerium.
 (gez.) Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt.
 v. Rabe. Simons. v. Schlenk.

Schema A.

Abtheilungs-Liste.

Fortlau- fende Nummer.	Namen der Urwähler.	Betrag der Grund- steuer.		Betrag der Gewerbe- steuer.		Summa der von jedem Urwäh- ler zu zahlen- den Steuer		Bemer- kungen.	
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.		
1	Fabrikbesitzer Reiche	48	10	30	88	371	I. Abtheil. Von den 3, einen glei- chen Steu- erbetr. zah- lenden Ur- wähl. unter 7, 8, 9, geh. Clarus in d. II. Abtheil.		
2	Gutsbesitzer Sommer	24	50	—	74				
3	Müller Richter	18	20	30	68				
4, 5	2 Grundbes. à } 12 Rthlr. Klassen- und 20 Rthlr. Grundsteuer	24	40	—	64				
6	Gastwirth Fröhlich	12	15	10	37				
7	Grundbesitzer Arnold	8	12	—	20				
8	Grundbesitzer Bär	8	12	—	20				
9	Grundbesitzer Clarus	8	12	—	20			367	II. Abtheil. weil d. An- fangsbuchst U. B. dem Buchst. C. vorgehen.
10-14	5 Grundbes. à } 6 Rthlr. Klassen- und 8 Rthlr. Grundsteuer	30	40	—	70				
15, 16	2 Gewerbt. à } 6 Rthlr. Klassen- und 6 Rthlr. Gewerbesteuer	12	—	12	24				
17	Metzger Koch	4	—	8	12				
18-27	10 Grundbes. à } 4 Rthlr. Klassen- und 6 Rthlr. Grundsteuer	40	60	—	100				
28	Bäcker Lorch	4	—	6	10				
29, 30	2 Hausirer à } 2 Rthlr. Klassen- und 6 Rthlr. Gewerbesteuer	4	—	12	16				
31, 32	3 Grundbes. à } 2 Rthlr. Klassen- und 6 Rthlr. Grundsteuer	6	18	—	24				
33-45	13 Grundbes. à } 3 Rthlr. Klassen- und 4 Rthlr. Grundsteuer	39	52	—	91				
46-52	7 Grundbes. à } 3 Rthlr. Klassen- und 4 Rthlr. Grundsteuer	21	28	—	49	361	III. Abth.		
53	Krämer Hartlieb	3	—	4	7				
54	Bundarzt Cramer	6	—	—	6				
55	Beamter Lippert	6	—	—	6				
56-75	20 Grundbes. à } 2 Rthlr. Klassen- und 3 Rthlr. Grundsteuer	40	60	—	100				
76-78	3 Pächter à 4 Rthlr. Klassensteuer	12	—	—	12				
79-81	3 Pächter à } 3 Rthlr. Klassen- und 1 Rthlr. Grundsteuer	9	3	—	12				
82-89	8 Tagelöhn. m. Grundbes. à } 2 Rthlr. Klassen- und 2 Rthlr. Grundsteuer	16	16	—	32				
90	Meyer	3	—	—	3				
91-120	30 Hausbes. à } 1 Rthlr. Klassen- und 1½ Rthlr. Grundsteuer	30	45	—	75				
121, 122	2 Pächter à 2 Rthlr. Klassensteuer	4	—	—	4				
123-152	30 Tagelöhner à 1 Rthlr. Klassensteuer	30	—	—	30				
153-202	50 Fabrikarb., Gesellen und Diensthöten à ½ Rthlr.	25	—	—	25				
Summa		494	493	112	1099				
Davon ein Drittheil		—	—	—	366½				

Schema B.

Der Landwehrmann
aus
welcher in dem aus

den Dörfern
den Straßen

bestehenden Wahlbezirke, Wähler ist, und folgende Steuern zahlt:

- a) an Klassensteuer
- b) an Grundsteuer
- c) an Gewerbesteuer
- d)
- e)
- f)

wählt in der ten Abtheilung dieses Wahl-Bezirks, und hat aus der Zahl
der Wähler dieses Bezirks Wahlmann (Wahlmänner) zu wählen.

Ich wähle zum Wahlmann (zu Wahlmännern):

- 1. den
- 2. den

den ten

1850.

(Unterschrift)

Die Richtigkeit der Unterschrift bezeugt:

Compagnieführer.

Durch eine im October 1845 durch die Zeitungen veröffentlichte Bekanntmachung, so wie eine unterm 14. Juli 1846 an sämtliche Königlichen Regierungen erlassene Verfügung ist der Handelsstand von den Grundsätzen unterrichtet worden, von welchen die Britischen Zollbehörden bei der Behandlung derjenigen zum Zwecke der Einfuhr oder der Durchfuhr nach Britischen Häfen gelangenden Waaren ausgingen, welche mit Bezeichnungen in englischer Sprache versehen sind. Es wurde dabei namentlich bemerkt, daß Bezeichnungen, aus welchen die Absicht erhelle, der Waare den Anschein Britischen Ursprungs zu geben, wie z. B. das Britische Kronwappen, der Namenszug der Königin von Großbritannien, der Name Britischer Fabrikanten oder Fabrikorte u. s. w. für verboten, dagegen der Gebrauch der englischen Sprache auf den Etiquetten zc. um die Qualität der Waare zu bezeichnen, (den Gebrauch technischer, in England für gewisse Qualitäten hergebrachter Kunstausdrücke nicht ausgeschlossen,) für erlaubt und zulässig erachtet werde.

Nach einer dem Königlichen Gesandten in London gemachten amtlichen Mittheilung der Königlich Großbritannischen Regierung vom 10. v. M. haben diese Grundsätze eine Veränderung erfahren. Es werden hiernach jetzt auch solche Waaren, welche nur mit Qualitätsbezeichnungen in englischer Sprache versehen sind, nicht mehr unbedingt, sondern blos dann zur Einfuhr oder Durchfuhr zugelassen, wenn sie außerdem mit dem Namen und Wohnort eines ausländischen Fabrikanten oder mit einer Aufschrift in nicht englischer Sprache versehen sind, welche jeden Zweifel über ihren nicht englischen Ursprung ausschließt. Wird diese Vorschrift nicht beachtet, so werden Waaren, von welchen die englischen Bezeichnungen entfernt werden können, nachdem letzteres geschehen ist, frei gegeben, Waaren, deren Bezeichnung sich nicht beseitigen läßt, nach dem Verschiffungshafen zurück verwiesen, Waaren endlich, bei welchen eine Täuschung offenbar beabsichtigt war, confiscirt.

Ich beziehe mich, den Handelsstand hiervon in Kenntniß zu setzen.

Berlin den 9. November 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
gez. von der Heydt.

Zweite Beilage zu № 51 des Breslauer Kreisblattes.

Breslau, den 22. Dezember 1849.

An sämmtliche Handelskammern und kaufmännische Korporationen.

Abchrift zur Nachricht in Verfolg der Verfügung vom 14. Juli 1846. Die Handelskammern und kaufmännischen Korporationen sind hieover in Kenntniß gesetzt.

Berlin den 9. November 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
gez. von der Heydt.

An die königliche Regierung zu Breslau.

Abchrift vorstehenden Rescripts erhält das königliche Landrathsamt zur Nachricht mit der Veranlassung, das theilhaftige Publikum auf geeignete Weise von dem Inhalte desselben in Kenntniß zu setzen.

Breslau den 26. November 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende höhere Weisung bringe ich zur Kenntniß des Kreises.

Breslau den 19. Dezember 1849.

Königl. Landrath Graf Königsdorff.

Betreffend die prompte Ablieferung der Grund- Gewerbe- und Klassen-Steuer.

Bei dem herangerückten Jahres-Schluß bringe ich wegen prompter Ablieferung der Grund- Gewerbe- und Klassensteuer vom laufenden Jahre den Vorgesetzten des Kreises meine Kreisblatt-Bestimmungen vom 16. November a. c. Seite 247 und vom 27. November a. c. Seite 252

in Erinnerung, mit der Weisung, daß die etwaigen Restbeträge, die nicht zur Niederschlagung eingereicht worden, oder die nicht auf Subhastation der Stellen beruhen, von den Orts-Gehebern ohne Nachsicht werden eingezogen werden.

Breslau den 19. October 1849.

Königl. Landrath Graf Königsdorff.

Von nachbenannten Ortschaften fehlen noch die Klassensteuer Zu- und Abgangs-Listen pro II. Sem. a. c. die ich bei Vermeidung von Strafboten bis zum 27. d. M. jedenfalls erwarte: Albrechtstorf, Bettlern, Buchwitz, Cattern von Wallenberg'schen Theils Clarenkrast, Jachschnau, Kottwitz, Gr. Maffelwitz, Kl. Maffelwitz, Paschwitz, Pilsnitz, Priffelwitz, Rothfürben, Alt- und Neu-Stabelwitz, Steine, Wüstenstorf.

Breslau den 20. Dezember 1849.

Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Es ist eine bedeutende Anzahl der Karten für die Abholung der Gesetzsammlung, Amtsblätter und Kreisblätter schadhast geworden, und hat der Kreisbote Korditzky die Anfertigung neuer Karten übernommen. Diejenigen Gemeinden, welche neuer Karten bedürfen, können sich an den Korditzky wenden.

Breslau den 20. Dezember 1849.

Königl. Landrath Graf Königsdorff.

Aufenthaltsermittelungen.

Der nachstehend signalisirte unbekante taubstumme Mensch ist im Kreise Dels angehalten worden, und falls solcher in den Breslauer Kreis gehört, erwarte ich von der betreffenden Commune baldige Anzeige:

Signalement: Größe, 5 Fuß; Haare, blond; Stirn, bedeckt; Augenbraunen, blond; Augen, blau; Nase und Mund gewöhnlich; Zähne, vollständig; Kinn, länglich; Gesichtsbildung, dito; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, schlank; Sprache ist stumm. Besondere Kennzeichen, taubstumm. Bekleidung: eine weiße Jacke von Sommerzeug; eine bunte Sommerweste mit schwarzen Streifen; ein Paar blau gestreifte Sommerhosen; ein Paar alte Niederschuh und eine schwarze Schildmütze.

Breslau, den 17. Dezember 1849.

Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Der am 7. Juni a. c. aus dem Corrections-Hause entlassene Tagearbeiter Carl Matuschke von Poln. Neudorf, hat sich auf Grund eines Dorfgerichtlichen Attestes von Poln. Neudorf entfernt; um sich Arbeit zu suchen. Derselbe hat dem Dorfgerichte bis jetzt von seinem Verbleiben keine Nachricht gegeben weshalb ich, falls Matuschke im Breslauer Kreise ein anderweitiges Unterkommen gefunden, von der betreffenden Commune baldige Nachricht erwarte.

Breslau den 20. Dezember 1849.

Königl. Landrath Graf Königsdorff.

Das Königl. Kreis-Gericht hier verlangt den gegenwärtigen Aufenthalt des Bogt Schmidt zu wissen welcher früher bei dem Dominio Carlowitz in Diensten stand. Falls der Schmidt im Breslauer Kreise lebt, erwarte ich von der betreffenden Commune baldige Anzeige.

Breslau den 10. Dezember 1849.

Königl. Landrath Graf Königsdorff.

Der Nachlaß der hieselbst verstorbenen Krämer Thiele, bestehend in Betten, Kleidungsstücken, Hausgeräthen, Schnitt- und Kramwaaren zc. soll vom 26. d. M. Nachmittags 1 Uhr ab gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden, was dem Publikum hiermit bekannt gemacht wird.

Wiltshau den 16. Dezember 1849.

Das Ortsgericht.

Holz-Verkauf.

Bei Abnahme von 10 Klaftern die Klafter um 5 Sgr. billiger!

Auf meinem Holzhofe zu Lascowitz bei Dhlau stehen eine Partie eigener Brennholz zu beliebigen Verkauf.

1. Eichen Leibholz die Klafter 4 Thlr.
2. Eichen Kullenholz dito 3 Thlr. 10 Sgr.
3. Eichen Stockholz dito 2 Thlr. 20 Sgr.

nebst 1 Sgr. Anweisung pro Klafter.

Auf gleiche Weise stehen in Neuschmollen bei Dels bei dem Freistellenbesitzer Stesche eichne Brennholz zu folgenden Preisen:

1. Eichen Leibholz die Klafter 3 Thlr. 5 Sgr.
2. dito Kullen- u. } dito 2 — 10 Sgr.
3. dito Stockholz }

nebst 1 Sgr. Anweisung.

E. Wagner, Holzhändler.

Lascowitz den 5. Dezember 1849.

Dominium Pasterwitz hat 2 übercomplete Ackerpferde zu verkaufen.

Ein weißbucener Luftschlitten und 1 Paar gelbleberne Schellengeläute, sind zu verkaufen Carlstraße 46.

Ein schwarzer Hühnerhund wurde verloren, wer denselben Breslau Mühlgasse Nr. 22 abgibt oder nachweist, erhält eine angemessene Belohnung.